



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 11 – 16. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2006

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einrichtung der Landesjustizkasse Organisationsverfügung der Ministerin der Justiz vom 24. Oktober 2006 (5210-I.1)	142
Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 2006 (9350-III.20)	142
Bekanntmachungen	
Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg (GO GemRiWa) vom 6. September 2006	145
Verlust eines Amtssiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 12. Oktober 2006	145
Personalnachrichten	145
Ausschreibungen	146
Rechtsprechung	
Verfassungsrecht	
Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2 und Abs. 4 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg § 45 Abs. 2 Satz 1 Finanzgerichtsordnung §§ 133a, 138 Abs. 1, 69 Abs. 4	
1. Der Rechtsweg gilt als erschöpft, wenn mit einer nach Inkrafttreten des Anhörungsrügesgesetzes (1. Januar 2005) erfolglos erhobenen „Gegenvorstellung“ ausschließlich die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird. In diesem Fall ist die „Gegenvorstellung“ vom Gericht als Anhörungsrü- ge zu behandeln.	
2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn Tatsachenvortrag, der – nach Ansicht des Gerichts – für eine Entscheidung von zentraler Bedeutung ist, von diesem ersichtlich nicht zur Kenntnis genommen wurde.*	
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. September 2006 – VfGBbg 17/06 –	147

* Nichtamtliche Leitsätze.

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einrichtung der Landesjustizkasse

Organisationsverfügung der Ministerin der Justiz
Vom 24. Oktober 2006
(5210-I.1)

Die Organisationsverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 9. Dezember 1997 (JMBl. S. 159) wird mit Wirkung vom 1. November 2006 aufgehoben.

Potsdam, den 24. Oktober 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern
Vom 27. Oktober 2006
(9350-III.20)

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1721), in Verbindung mit der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004 (BAnz. S. 11494) wird die Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wie folgt geregelt:

I.

Eingehende Ersuchen

1. Dem Ministerium der Justiz bleibt die Entscheidung vorbehalten über
 - a) eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht, mit Ausnahme der unter Nummer 2 Buchstabe b aufgeführten Fälle (Auslieferung im vereinfachten Verfahren);

- b) eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;

- c) eingehende Ersuchen der sonstigen Rechtshilfe in Angelegenheiten des Fünften Teils des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144).

2. Der Generalstaatsanwalt entscheidet über

- a) eingehende Ersuchen um Auslieferung und Durchlieferung in Angelegenheiten des Achten Teils des IRG (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union);

- b) eingehende Ersuchen um Auslieferung in Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Auslieferungsersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht und sich die verfolgte Person mit der Auslieferung im vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt hat (§ 41 IRG);

- c) eingehende Ersuchen in den Fällen der §§ 62, 63 und 66 IRG (vorübergehende Überstellung, Herausgabe von Gegenständen).

3. Der örtlich zuständige Leitende Oberstaatsanwalt entscheidet über

- a) eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), für die nach einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder nach einem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist;

- b) eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe), die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können und für deren Erledigung eine Justizbehörde zuständig ist, es sei denn, dass die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG), die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begehrt wird oder die Generalstaatsanwaltschaft zuständig ist.

4. Über die Genehmigung der Teilnahme von Amtsträgern des ersuchenden Staates an der Erledigung des Rechtshilfeersuchens (Nummer 138 Abs. 1, Nummer 139 RiVAST) entscheidet die für die Bewilligung der erbetenen Rechtshilfe

zuständige Behörde, soweit es sich um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt.

5. Über die Genehmigung eingehender Ersuchen, die auf grenzüberschreitende Observation gerichtet ist, entscheidet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem die Grenze überschritten werden soll, wobei die Genehmigung der Observation für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt.
6. Zuständige Stelle nach Artikel 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung und Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte vom 25. September 2001 (BGBl. II S. 946) in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 39 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrages (BGBl. 2001 II S. 948) ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, soweit schweizerische gerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken sind.
7. In sonstigen Fällen von eingehenden Ersuchen in Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe), wenn die Rechtshilfe nach innerstaatlichem Recht zu leisten ist (mit Ausnahme der §§ 64 und 65 IRG), entscheidet
 - a) die Präsidentin/der Präsident des Amtsgerichts, wenn das Amtsgericht mit einer Präsidentin/einem Präsidenten besetzt ist, ansonsten
 - b) die Präsidentin/der Präsident des örtlich zuständigen Landgerichts.

II.

Ausgehende Ersuchen

1. Dem Ministerium der Justiz bleibt die Entscheidung vorbehalten über die Stellung
 - a) ausgehender Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
 - b) ausgehender Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
 - c) ausgehender Ersuchen der sonstigen Rechtshilfe in Angelegenheiten des Sechsten Teils des Gesetzes über

die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002.

2. Der Generalstaatsanwalt entscheidet über die Stellung ausgehender Ersuchen um vorübergehende Überstellung nach den §§ 69 und 70 IRG.
3. Der örtlich zuständige Leitende Oberstaatsanwalt entscheidet über die Stellung
 - a) ausgehender Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), für die nach einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder nach einem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist;
 - b) ausgehender Ersuchen in Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe), die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können; ausgenommen hiervon sind Ersuchen nach den §§ 64 und 65 IRG und Ersuchen, für die die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft gegeben ist;
 - c) ausgehender Ersuchen um Auslieferung und Durchlieferung in Angelegenheiten des Achten Teils des IRG (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union).
4. In den übrigen Fällen entscheidet über die Stellung eines Ersuchens in Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (mit Ausnahme der §§ 64 und 65 IRG) für
 - a) Rechtshilfeersuchen des Oberlandesgerichts: die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts;
 - b) Rechtshilfeersuchen eines Landgerichts und eines Amtsgerichts, das nicht mit einer Präsidentin/einem Präsidenten besetzt ist: die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts;
 - c) Rechtshilfeersuchen eines Amtsgerichts, das mit einer Präsidentin/einem Präsidenten besetzt ist: die Präsidentin/der Präsident des Amtsgerichts.
5. Die gemäß Nummer 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung der Teilnahme von Richterinnen/Richtern oder Beamtinnen/Beamten an Amtshandlungen im Ausland wird durch das Ministerium der Justiz allgemein erteilt, soweit es sich um Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz handelt und der ersuchte Staat vor Antritt der Reise die Teilnahme an den Rechtshilfehandlungen genehmigt hat (Nummer 142 Abs. 1 RiVAST).

III.

Allgemeine Hinweise und Berichtspflichten

1. Von der Übertragung der Ausübung der Bewilligungsbefugnisse nach Abschnitt I und II ausgenommen sind die in Nummer 5 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 aufgeführten Fälle.

2. Die Bewilligungsbehörden übernehmen im Rahmen der ihnen nach Abschnitt I und II übertragenen Zuständigkeiten auch die Aufgaben der Prüfungsbehörden. Auch soweit ihnen die Bewilligungsbefugnis nicht übertragen worden ist, nehmen sie die Aufgaben der Prüfungsbehörden im Sinne der Festlegungen nach Nummer 7 Abs. 1 Buchstabe b RiVAST wahr.

3. Bewilligung und Prüfung sind aktenkundig zu machen.

4. Die Bewilligungsbehörde berichtet dem Ministerium der Justiz in den Fällen nach Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a und b zeitnah zu dem Vollzug der Überstellung (Auslieferung), der Durchlieferung oder der abschließenden ablehnenden Entscheidung unter Beifügung (zweifach)

a) des Ersuchens (Europäischer Haftbefehl) einschließlich des zugrunde liegenden Haftbefehls oder Urteilenors;

b) der Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens (die Haftentscheidungen des Oberlandesgerichts und die richterliche Vernehmungsniederschrift sind beizufügen).

Bei Ersuchen nach Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a ist über Verzögerungen im Verfahrensablauf zu berichten.

Zudem ist dem Ministerium der Justiz über gerichtliche Entscheidungen zu berichten, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Aus- und Durchlieferungsrechts befassen, einschließlich der Entscheidungen über die Zulässigkeit im Aus- und Durchlieferungsverkehr.

5. Im Falle der Festnahme eines Verfolgten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union berichtet die nach Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe c zuständige Bewilligungsbehörde zeitnah zu dem Vollzug der Überstellung (Einlieferung), der Durchlieferung oder bei einer ablehnenden Entscheidung der ausländischen Behörde unter Beifügung (zweifach)

a) des Ersuchens (Europäischer Haftbefehl);

b) des dem Ersuchen zugrunde liegenden Haftbefehls oder Urteilenors;

c) der Entscheidung der ausländischen Behörde über die Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens. Über nennenswerte Verzögerungen im Verfahrensablauf (Fristüberschreitungen) ist ebenfalls zu berichten.

6. Im Auslieferungsverkehr mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dem Ministerium der Justiz vorab insbesondere zu berichten

a) über Ersuchen, bei denen der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 81 Nr. 4 IRG zu Schwierigkeiten führt, und

b) über Ersuchen, die die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union betreffen.

7. Die Berichtspflichten nach den RiVAST bleiben im Übrigen unberührt.

8. Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes im Land Brandenburg ist die Generalstaatsanwaltschaft.

IV.

Polizeilicher Rechtshilfeverkehr

1. Über eingehende Ersuchen ausländischer Polizeibehörden und die Stellung ausgehender Ersuchen brandenburgischer Polizeibehörden im polizeilichen Rechtshilfeverkehr entscheidet das Landeskriminalamt als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde, soweit brandenburgische Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen erledigen oder stellen dürfen und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht.

2. Von der Übertragung der Bewilligung nach Nummer 1 ausgenommen sind

a) Rechtshilfeersuchen von Polizeibehörden, die nach ihrem Gegenstand auf eine ausdrückliche Veranlassung einer Justizbehörde oder eines Gerichts zurückgehen;

b) Rechtshilfeersuchen, bei deren Eingang bereits zu erkennen ist, dass zu ihrer Erledigung voraussichtlich strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich werden;

c) Rechtshilfeersuchen in Fällen von Nummer 5 Buchstabe b und c der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004.

3. Die Bewilligung ist aktenkundig zu machen.

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt zum 1. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. Februar 1994 (JMBl. S. 47) außer Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2006

Die Ministerin der Justiz

Der Minister des Innern

Beate Blechinger

Jörg Schönbohm

Bekanntmachungen

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg (GO GemRiWa)

Vom 6. September 2006

I.

§ 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses vom 7. Juni 2005 werden wie folgt gefasst:

§ 4

Berichterstattung

...

(3) Die Berichterstatter bestimmen sich fortlaufend in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei dem erstgenannten Mitglied, im Wechsel von Sitzung zu Sitzung bei geraden Tagesordnungspunkten nach der Liste der Berliner Berichterstatter und bei ungeraden Tagesordnungspunkten nach der Liste der Brandenburger Berichterstatter und umgekehrt; der erste Berichterstatter bestimmt sich nach der Liste des Sitzlandes. Die Mitberichterstatter bestimmen sich in gleicher Weise, jedoch in absteigender Reihenfolge beginnend bei dem letztgenannten Mitglied.

(4) Zur Vorbereitung der Berichterstattung und Mitberichterstattung stehen die bei der zuständigen Senatsverwaltung oder dem zuständigen Ministerium geführten Personalakten für die vorgeschlagenen Bewerber nach dem Zeitpunkt der Einladung an jeweils fünf hintereinander liegenden Werktagen am Dienst-

sitz der Senatorin für Justiz und am Dienstsitz der Ministerin der Justiz zur Einsichtnahme oder kurzfristigen Mitnahme zur Verfügung. Zeitraum und Ort der Bereitstellung werden in der Einladung mitgeteilt. Im Falle der Mitnahme müssen die Akten bis zum Ende des Bereitstellungszeitraums zurückgegeben werden. Die übrigen Akten können ab dem Zeitpunkt der Einladung am Dienstsitz der die Sitzung vorbereitenden Senatorin oder Ministerin eingesehen werden. Die Berichterstattung soll auch die nicht vorgeschlagenen Bewerber umfassen, um eine Beurteilungsgrundlage dafür zu geben, wer der beste Bewerber ist.

II.

Die Änderungen werden in dem Amtsblatt für Berlin und dem Justizministerialblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht und treten am Tag nach der ersten Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Änderung von § 4 Abs. 3 beginnt die Reihenfolge der Berichterstatter und der Mitberichterstatter neu.

Verlust eines Amtssiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz

Vom 12. Oktober 2006

Das Amtssiegel der Notarin Dagmar Neuschl-Starck mit Amtssitz in Strausberg ist bei einem Einbruch in ihre Diensträume am 27.06.2006 abhanden gekommen. Es handelt sich um eine Petschaft mit dem Landeswappen von Brandenburg und der Umschrift „Notarin Dagmar Neuschl“.

Rechtsprechung*

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2 und Abs. 4 Satz 1

Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg § 45 Abs. 2 Satz 1
Finanzgerichtsordnung §§ 133a, 138 Abs. 1, 69 Abs. 4

1. **Der Rechtsweg gilt als erschöpft, wenn mit einer nach Inkrafttreten des Anhörungsrügesetzes (1. Januar 2005) erfolglos erhobenen „Gegenvorstellung“ ausschließlich die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird. In diesem Fall ist die „Gegenvorstellung“ vom Gericht als Anhörungsrüge zu behandeln.**
2. **Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn Tatsachenvortrag, der – nach Ansicht des Gerichts – für eine Entscheidung von zentraler Bedeutung ist, von diesem ersichtlich nicht zur Kenntnis genommen wurde.****

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 28. September 2006 – VfGBbg 17/06 –

Zum Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2003 war durch das Finanzamt gegen die Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführerin die Umsatzsteuer für das Jahr 1996 festgesetzt worden, wovon nach teilweiser Tilgung noch 7.285,50 EUR nebst Zinsen offen blieben. Aufgrund des dagegen erhobenen Einspruchs setzte das Finanzamt im Dezember 2003 die Vollziehung des Umsatzsteuer-Bescheides aus, und zwar befristet bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung im Einspruchsverfahren. Nachdem das Finanzamt sodann den Einspruch am 11. Oktober 2005 als unbegründet zurückgewiesen hatte, teilte es der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18. Oktober 2005 mit, dass die Aussetzung der Vollziehung am 14. November 2005 ende und die verbliebene Umsatzsteuer nebst Zinsen in Höhe von nunmehr 2.392,00 EUR am 15. November 2005 fällig sei.

Am 4. November 2005 erhob die Beschwerdeführerin beim Finanzgericht Klage gegen die Einspruchsentscheidung und beantragte beim Finanzamt erneut die Aussetzung der Vollziehung des Umsatzsteuerbescheides.

Am 16. November 2005 zog das Finanzamt die Steuerschuld nebst Zinsen vom Konto der Beschwerdeführerin ein, woraufhin diese am 17. November 2005 die Rückbuchung veranlasste und nunmehr beim Finanzgericht die Aussetzung der Vollziehung des Umsatzsteuerbescheides beantragte, wobei sie u. a. vortrug:

„... Gegen die Einspruchsentscheidung hat die Klägerin unter dem Aktenzeichen ... Klage eingereicht. Mit Schreiben vom 02.11.2005 hat die Klägerin beantragt, erneut die Vollziehung des Bescheides auszusetzen.

Beweis und Glaubhaftmachung: Schreiben vom 02.11.2005, Postausgangsbuch

Darüber ist nicht entschieden worden, stattdessen wurde am gestrigen Tag ... der Betrag von 7.285,50 EUR sowie die Zinsen in Höhe von rund 2400 EUR vom Konto der Klägerin bei der ... abgebucht.

Beweis und Glaubhaftmachung: Kontoauszug des Kontos der Klägerin der Sparkasse Spree-Neiße

Die Klägerin hat die Rückbuchung veranlasst. ...“

Mit Eingangsbestätigung vom 18. November 2005 erteilte das Finanzgericht der Beschwerdeführerin folgenden Hinweis:

„... Nach § 69 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) ist ein Antrag an das Gericht auf Aussetzung der Vollziehung nur zulässig, wenn die Finanzbehörde einen Antrag nach § 69 Abs. 2 FGO ganz oder zum Teil abgelehnt hat.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Finanzbehörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

Es wird gebeten, bis zum 30.11.2005 mitzuteilen, ob die Finanzbehörde einen bei dieser gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach Erlass der Einspruchsentscheidung abgelehnt hat; ...

Sollten Sie eine unmittelbare Anrufung des Gerichts aus einem der oben unter 1. – 2. angegebenen Gründe für zulässig halten, wird gebeten, diese Gründe in der obigen Frist darzulegen und durch Beifügen von Unterlagen oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Anderenfalls wird anheimgestellt, die Aussetzung der Vollziehung bei der Finanzbehörde zu beantragen, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Für diesen Fall wird eine Prüfung angeregt, ob der unmittelbar beim Gericht gestellte Antrag aufrechterhalten werden soll. ...“

Den daraufhin zum Nachweis des Abbuchungs- und Rückbuchungsvorgangs von der Beschwerdeführerin an das Finanzgericht übersandten Kontoauszügen vom 16. und 17. November 2005 war auch ein Schreiben des Finanzamtes vom 21. November 2005 beigelegt, in dem die Beschwerdeführerin unter Verweis auf die fehlgeschlagene Abbuchung gebeten wurde, den Betrag von 9.677,50 EUR zuzüglich 72,50 EUR Säumniszuschläge und 3,00 EUR Rücklastschriftgebühr innerhalb einer Woche zu überweisen, damit keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden müssten.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

** Nichtamtliche Leitsätze.

Das Finanzamt übersandte sodann mit Schriftsatz vom 30. November 2005 dem Finanzgericht die der Beschwerdeführerin am selben Tage – „auf den Antrag vom 04.11.2005“ – erteilte Verfügung über die Aussetzung der Vollziehung und erklärte das Antragsverfahren in der Hauptsache für erledigt. Die Beschwerdeführerin schloss sich der Erledigungserklärung an und beantragte, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Mit Beschluss des Berichterstatters vom 23. Dezember 2005 legte das Finanzgericht die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin auf. Zur Begründung führte es aus:

„... Die Kostenentscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung. Es entspricht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes billigem Ermessen, die Kosten der Antragstellerin aufzuerlegen, weil der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung unzulässig war; die Antragstellerin hätte den Antrag nach Ergehen der Einspruchsentscheidung zunächst beim Antragsgegner wiederholen müssen, ehe sie das Gericht anrief.

Rechtsmittelbelehrung ...“

Die Beschwerdeführerin reichte daraufhin am 10. Januar 2006 eine „Gegendarstellung“ beim Finanzgericht ein und beantragte zugleich, den Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Zur Begründung führte sie an, den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung mit Schreiben vom 2. November, also nach Ergehen der Einspruchsentscheidung, bei der Antragsgegnerin – dem Finanzamt – wiederholt und das Gericht am 17. November 2005 erst angerufen zu haben, nachdem ohne Entscheidung durch die Antragsgegnerin der Geldbetrag von ihrem Konto abgebucht worden sei. Dies sei auch schon in der Antragsbegründung vom 17. November 2005 mitgeteilt worden.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 12. Januar 2006 bat das Finanzgericht das Finanzamt um Mitteilung, „... ob wirklich schon am 02.11. ein AdV-Antrag beim Finanzamt gestellt worden war. Eine Änderung des Beschlusses käme dann in Betracht.“ Das Finanzamt bestätigte die Angaben der Beschwerdeführerin daraufhin.

Mit Beschluss vom 15. März 2006 wies das Finanzgericht – nunmehr durch den Senat und nach Ausscheiden des vormaligen Berichterstatters – die Gegenvorstellung zurück und führte zur Begründung aus:

„... Daraufhin hat die Antragstellerin Gegenvorstellung mit dem Vorbringen erhoben, dass sie beim Antragsgegner bereits am 02.11.2005 und damit nach Ergehen der Einspruchsentscheidung und vor Anrufung des Gerichts einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt habe. Dies habe sie auch bereits in ihrem Schriftsatz vom 17.11.2005, mit dem sie die Aussetzung der Vollziehung bei Gericht beantragt habe, vorgetragen.

Die Gegenvorstellung der Antragstellerin ... ist unbegründet. Nach der Rechtsprechung ist die Gegenvorstellung nur ausnahmsweise gegen solche mit ordentlichen Rechtsmitteln unanfechtbare Entscheidungen des Gerichts zugelassen, die unter ganz schwerwiegenden Fehlern leiden. Als solche hat

die Rechtsprechung auch den – vorliegend einzig in Betracht kommenden – Fall einer sogenannten greifbaren Gesetzeswidrigkeit anerkannt, bei dem die Entscheidung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist Die vom damals zuständigen Berichterstatter getroffene Kostenentscheidung ist nach dem Gesetz zumindest denkbar. Seine Entscheidung ist mit der geltenden Rechtsordnung weder schlechthin unvereinbar noch entbehrt sie jeder rechtlichen Grundlage oder ist dem Gesetz inhaltlich fremd (vgl. Bundesgerichtshof ...). Die Gegenvorstellung ist insbesondere nicht geeignet, jeden beliebigen Fehler zu korrigieren, sondern auf Fälle schwerster Fehler wie z. B. bei einem Verstoß auf das Recht des gesetzlichen Richters beschränkt. Auch ein schwerwiegender Verfahrensverstoß durch den früheren Berichterstatter, insbesondere gegen verfahrensrechtliche Grundrechte, ist nicht ersichtlich. ...“

Mit der am 10. April 2006 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg – LV –), sowie des Anspruchs auf ein faires Verfahren vor Gericht (Artikel 52 Abs. 4 LV). Das Finanzgericht habe ihren Vortrag ignoriert. Es sei nur um die Frage gegangen, ob nach Erlass der Einspruchsentscheidung erneut ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt wurde. Das Gericht habe seine Entscheidung damit begründet, dass dieser Antrag nicht gestellt worden sei, obwohl er tatsächlich gestellt und dies auch in der Antragschrift vom 17. November 2005 vorgetragen und unter Beweis gestellt worden sei. Damit habe das Gericht den vorgetragenen tatsächlichen Sachverhalt ignoriert bzw. willkürlich ins Gegenteil verdreht.

Die Anfrage des Landesverfassungsgerichtes, ob der Antrag auf „Gegendarstellung“ der Beschwerdeführerin zumindest nicht auch als Anhörungsrüge nach § 133a Finanzgerichtsordnung (FGO) mit der Folge aufzufassen sein könnte, dass die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör noch gar nicht – auch nicht durch den Beschluss des Senats vom 15. März 2006 – beschieden worden ist, so dass das Verfahren insoweit noch fortzuführen wäre, verneinte das Finanzgericht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sei eine Umdeutung von Prozessklärungen- und Anträgen bei Angehörigen beratender Berufe grundsätzlich nicht möglich.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg.

...

Insbesondere ist der Rechtsweg ausgeschöpft (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGGBbg –). Gegen den Kostenbeschluss des Finanzgerichtes vom 23. Dezember 2005 stand ein weiteres Rechtsmittel nicht zur Verfügung (§ 128 Abs. 4 Satz 1 FGO). Auch von dem Rechtsbehelf nach § 133a FGO – der Anhörungsrüge –, der nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts zur Ausschöpfung des Rechtsweges gehört (u. a. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 20. April 2006 – VfGBbg 74/05 –), hat die Beschwerdeführerin der Sache nach Gebrauch gemacht (in diesem Sinne – in einem vergleichbaren Zusammenhang – auch Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. Mai 2002 – VfGBbg 46/02 –, LVerfGE 13,

153; Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 15. Juni 1993 – VerfGH 18/92 –, LVerfGE 1, 81, 84). Das Finanzgericht hätte die gegen den Beschluss vom 23. Dezember 2005 erhobene Gegenvorstellung – mit der die Beschwerdeführerin auf ihre Antragsbegründung vom 17. November 2005 und den dort vorgetragenen Sachverhalt verwies –, als Antrag nach § 133a FGO behandeln müssen.

Seit dem Inkrafttreten des Anhörungsrügesgesetzes zum 1. Januar 2005 kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nur noch mit der Anhörungsrüge nach § 133a FGO geltend gemacht werden; eine formlose Gegenvorstellung im Sinne der bisherigen Rechtsprechung ist seitdem bei Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht mehr zulässig (Ruban, in: Gräber, Finanzgerichtsordnung, 6. Auflage, Vor § 115 Rz. 27). Den gleichwohl als Gegenvorstellung bezeichneten Rechtsbehelf, mit dem die Beschwerdeführerin – aufgrund des Gehalts ihres Vorbringens deutlich erkennbar – einzig den Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Grundgesetz – GG –, Artikel 52 Abs. 3 LV) gerügt hat, hätte das Finanzgericht daher – ungeachtet des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten war – als Anhörungsrüge behandeln müssen (Ruban, a. a. O., Vor § 115 Rz. 27, § 133a Rz. 12; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Dezember 2005 – 5 B 92/05 –, bei einer als Beschwerde erhobenen Anhörungsrüge u. a. auf den Kern des Vorbringens abstellend auch Bundesfinanzhof, Beschluss vom 24. April 2006 – VII B 40/06 –). Denn eine Abänderung der mit der Gegenvorstellung beanstandeten Entscheidung kam nur im Rahmen des § 133a FGO in Betracht, weshalb nach dem Auslegungsgrundsatz der größtmöglichen Erfolgsaussicht zu verfahren gewesen wäre (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. Mai 2002 – VfGBbg 46/02 –, LVerfGE 13, 153).

Tatsächlich hat sich denn auch das Finanzgericht ausweislich des angegriffenen Beschlusses vom 15. März 2006 nochmals mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin – das Finanzgericht habe ihren entscheidungserheblichen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen – beschäftigt, jedoch einen schwerwiegenden Verfahrensverstoß, insbesondere gegen verfahrensrechtliche Grundrechte, nicht festgestellt. Die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen darauf zu verweisen, dass sie sich ein weiteres Mal mit einem (nunmehr) ausdrücklich auf § 133a FGO Bezug nehmenden Antrag an das Finanzgericht hätte wenden müssen, wäre Förmerei. Soweit das Finanzgericht, sei es auch ohne hinreichende „Verarbeitung“ der hier zugrunde liegenden Situation, nicht abgeholfen hat, ist dies – und wäre dies auch in dem Verfahren nach § 133a FGO – nicht seinerseits nochmals anfechtbar (s. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 17. Februar 2000 – VfGBbg 39/99 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 11, 45, 48 f.).

...

Die angefochtenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2 LV) sowie ein faires Verfahren (Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV).

1. Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2 LV gewährt den Prozessbeteiligten das Recht, sich zu den entscheidungserheblichen Fragen einer rechtlichen Streitigkeit vor Erlass der Entscheidung zu äußern (vgl. Verfassungsgericht des Landes Branden-

burg, Beschluss vom 15. September 1994 – VfGBbg 10/93 –, LVerfGE 2, 179, 182). Dem entspricht die Pflicht des Gerichtes, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (Bundesverfassungsgericht – BVerfG – in st. Rspr., vgl. etwa BVerfGE 27, 248, 250; 70, 288, 293; 86, 133, 145; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 25. Februar 1999 – VfGBbg 52/98 – m. w. N.). Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht das ihm unterbreitete Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in Betracht zieht. Es ist aber nicht verpflichtet, sich mit jeglichem Vorbringen in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen, sondern kann sich auf die Bescheidung der ihm wesentlich erscheinenden Punkte beschränken. Insbesondere verwehrt es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht, den Vortrag eines Verfahrensbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts, zum Beispiel wegen sachlicher Unerheblichkeit, ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen (BVerfG in st. Rspr., vgl. etwa BVerfGE 27, 248, 251 f.; 42, 363, 367 f.; 54, 117, 123; 60, 305, 310; 88, 366, 375 f.; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. Oktober 1997 – VfGBbg 25/97 –, S. 8 f. des Umdrucks; Beschluss vom 17. September 1998 – VfGBbg 26/98 –, S. 7 f. des Umdrucks; Beschluss vom 18. Juni 1996 – VfGBbg 20/95 –, LVerfGE 4, 201, 205; Beschluss vom 15. Juni 2006 – VfGBbg 69/05 –). Deshalb muss sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände ergeben, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht mit in Betracht gezogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern das Vorbringen nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder unsubstantiiert war (vgl. BVerfGE 86, 133, 145 f. zu Artikel 103 Abs. 1 GG). Diese in Bezug auf den Zivilprozess entwickelten Verfahrensgrundsätze sind sinngemäß auch im finanzgerichtlichen Verfahren zu beachten (§ 155 FGO).

Die angegriffenen Entscheidungen werden dem Inhalt und der Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht gerecht.

Der Beschluss vom 23. Dezember 2005 lässt nicht erkennen, warum das Finanzgericht dem substantiierten Sachenvortrag der Beschwerdeführerin nicht gefolgt ist. Das Vorbringen war auch nach dem Rechtsstandpunkt des Finanzgerichts nicht unerheblich, was sich darin zeigt, dass in der Begründung des Beschlusses gerade auf das Gegenteil, nämlich eben darauf abgestellt wird, dass der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung unzulässig sei, da die Antragstellerin den Antrag nach Ergehen der Einspruchsentscheidung zunächst beim Antragsgegner hätte wiederholen müssen, ehe sie das Gericht anrief. Hierin kommt deutlich zum Ausdruck, dass das Finanzgericht dieses wesentliche Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht – wie es im Hinblick auf Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2 LV seine Pflicht gewesen wäre – in Erwägung gezogen hat.

Soweit das Finanzgericht – durch die Gegendarstellung/Anhörungsrüge veranlasst – die Möglichkeit zur Selbst-

- überprüfung und -korrektur des Beschlusses vom 23. Dezember 2005 nicht genutzt hat, verstößt der daraufhin ergangene und die Verfassungswidrigkeit perpetuierende Beschluss des Finanzgerichts vom 15. März 2006 ebenfalls gegen Artikel 52 Abs. 3 Alt. 2 LV. Nach Wortlaut und Begründungsgang dieses Beschlusses kann nicht festgestellt werden, dass das Finanzgericht die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin ernsthaft in Erwägung gezogen hat.
2. Aus den zu 1. ausgeführten Gründen verletzen die angegriffenen Beschlüsse des Finanzgerichts die Beschwerdeführerin auch in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV.
 3. Die angegriffenen Beschlüsse beruhen auf den festgestellten Verfassungsverstößen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Finanzgericht zu einem für die Beschwerdeführerin günstigen Ergebnis gekommen wäre, wenn es die sich aus dem Gebot des rechtlichen Gehörs und der Fairness des Verfahrens vor Gericht ergebenden Anforderungen beachtet hätte. Dem Landesverfassungsgericht ist es verwehrt zu beurteilen, zu welchem Ergebnis das Finanzgericht bei der nach § 138 Abs. 1 FGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes vorzunehmenden Ermessensentscheidung gelangt. Für das verfassungsgerichtliche Verfahren ist allein maßgeblich, dass die vom Finanzgericht als allein tragend erachtete Begründung den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht wird.